

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	25.10.2022	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	11.11.2022	öffentlich	Beschlussfassung

## Neufestsetzung der Abfallgebühren für das Jahr 2023 und Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

### I. Beschlussantrag

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

1. Der vorliegenden Gebührenkalkulation (**Anlagen 1 bis 9**) wird zugestimmt,
2. der kalkulatorische Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals des Abfallwirtschaftsbetriebs wird mit Wirkung ab 01.01.2023 auf 0,06 Prozent p.a. festgesetzt. Der Anwendung der Restwertmethode wird zugestimmt,
3. den in den **Anlagen 7 und 8** aufgeführten AfA-Sätzen und der Anwendung der linearen Abschreibung wird zugestimmt,
4. der Kostendeckungsgrad wird auf 100 Prozent festgesetzt,
5. der in **Anlage 10** beiliegenden Satzung des Landkreises Göppingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) wird zugestimmt.

### II. Sach- und Rechtslage, Begründung

#### 1. Neufestsetzung der Abfallgebühren für das Jahr 2023

##### 1.1 Ausgangslage und Prognose

Der laufende einjährige Kalkulationszeitraum endet zum 31.12.2022. Nach § 14 Absatz 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) kann der Gebührenkalkulation ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll.

Seit Einführung des neuen Sammel- und Gebührensystems zum 01.01.2022 sind erst wenige Monate vergangen. Das Primärziel, die Restmüllmengen zu reduzieren, ist nach den bisher vorliegenden Anlieferungsmengen der Monate Januar bis September eingetreten. Die bisherigen Erfahrungen mit dem neuen

System von wenigen Monaten und die Unwägbarkeiten, die der russische Angriffskrieg auf die Ukraine mit sich bringen, ist aus Sicht der Betriebsleitung eine seriöse mehrjährige Kalkulation nicht möglich. Deshalb wird – wie 2022 auch - eine einjährige Gebührenkalkulation vorgeschlagen. Damit kann den weiteren Entwicklungen für das Jahr 2024 zügig Rechnung getragen werden.

Die Gebühren wurden entsprechend den Rahmenbedingungen der Kalkulation des Jahres 2022 kalkuliert. Die Kostenaufteilung zwischen Jahres- und Leerungsgebühren sowie die Degression bei den Größen der Haushalte und Arbeitsstätten wurde beibehalten wie bereits im Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 05.07.2022 (BU 2022/122) dargestellt.

Im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2022 erhöht sich der Gebührenbedarf 2023 um rund 4,4 Millionen Euro (rund 23 Prozent).

Dies ist insbesondere auf folgende Faktoren zurückzuführen:

Entgelt MHKW (Preissteigerung durch Inflation)	+378.043 €
Entgelt MHKW (Preissteigerung durch beabsichtigte CO <sub>2</sub> -Bepreisung)	+666.400 €
Bioabfallsammlung und Verwertung (gestiegene Menge, Neuausschreibung der Leistung zum 01.07.2023)	+2.524.000 €
Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht insbesondere bei Leistungen der kommunalen Rechenzentren (§ 2b Umsatzsteuergesetz)	+82.515 €
Defizitabdeckung (Defizit 2018/2019)	+ 660.402 €
<b>Gesamtsumme</b>	<b>+4.311.360 €</b>

Die dargestellten Aufwandssteigerungen ergeben sich durch vertragliche Regelungen bzw. aufgrund von gesetzlichen Vorgaben und sind deshalb unabwendbar. Die Abdeckung des Defizits 2018/2019 ist bis spätestens 2024 durchzuführen. Eine Verschiebung in das Jahr 2024 ist nicht zu empfehlen, da noch weitere Defizite in Höhe von insgesamt 2,7 Mio. Euro in den nächsten Jahren (bis 2026) abzudecken sind.

Die anfängliche Skepsis gegenüber der 60-Liter-Tonne hat sich zwischenzeitlich größtenteils gelegt. Dies zeigt sich nicht nur im Verhältnis der einzelnen Tonnengrößen, sondern auch bei den Leerungszahlen. Im Jahr 2021 wählten lediglich rund 28 Prozent der Haushalte und Arbeitsstätten die 4-wöchentliche Abfuhr bei den 120 Liter und 240 Liter Tonnen, was einer Anzahl von 13 Leerungen pro Jahr entspricht. Mittlerweile reicht einer Vielzahl von Haushalten und Arbeitsstätten die zehn Mindestleerungen aus. Diese Entwicklung ist sehr erfreulich. Damit wurden die Annahmen bei den durchschnittlichen Leerungszahlen der Kalkulation 2022 unterschritten und in der Kalkulation für das Jahr 2023 entsprechend angepasst.

Dies führt nun dazu, dass die Leerungsgebühr prozentual deutlich mehr steigt als der Gebührenbedarf. Oder anders ausgedrückt, der gestiegene Gebührenbedarf wird nun auf deutlich weniger Leerungen umgelegt.

Durch die Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen (rund 1,9 Mio. Euro) im Zuge der Anwendung des neuen Eigenbetriebsrechts zum 01.01.2022 (BU 2021/139 und BU 2021/112) werden die Abfallgebührenzahlerinnen und Abfallgebührenzahler auch im Jahr 2023 um durchschnittlich 16 Euro entlastet.

Über die Abfallgebühren wird eine Vielzahl von Leistungen finanziert, die von den Gebührenzahlenden ohne zusätzliche Gebühren in Anspruch genommen werden können. Die Leistungen im Überblick:

- Restmüllsammmlung und -entsorgung, inkl. Bereitstellung der Tonne
- Bioabfallsammmlung und Verwertung inkl. Jahreskontingent von 60 Biobeuteln
- Grüngutsammmlung vor der Haustüre (5 x pro Jahr)
- Sperrmüllabholung inkl. Altholz (1 x pro Jahr 4 m<sup>3</sup>)
- Abholung Elektrogroßgeräte vor der Haustüre (mehrmals pro Jahr möglich)
- Mobile und stationäre Problemstoffsammmlung
- Nutzung der Grüngutplätze, Wertstoffzentren und Wertstoffhöfe
- Abfallberatung für Privathaushalte, Arbeitsstätten, Hausverwaltungen, Schulen und Kindergärten etc.

## 1.2 Unterschiede zwischen den Ansätzen der Gebührenkalkulation und des Wirtschaftsplans

Für die Bemessung der Abfallgebühren ist das KAG die maßgebende Rechtsgrundlage, für die Wirtschaftsführung des Abfallwirtschaftsbetriebs als Eigenbetrieb das Eigenbetriebsrecht. Daraus ergeben sich Unterschiede zwischen dem Wirtschaftsplan und der Gebührenkalkulation. Nach dem Eigenbetriebsrecht sind im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs die tatsächlichen Zinsen zu veranschlagen, während in der Gebührenkalkulation nach § 14 Absatz 3 KAG nur die kalkulatorischen Zinsen (Verzinsung des um die Abschreibungen verminderten Anlagekapitals) eingestellt werden dürfen. Das Anlagekapital umfasst alle Anlagegüter, die für die Gebührenkreise relevant sind.

Wie bisher, sind die kalkulatorischen Kosten (Zinsen und Abschreibungen) in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt. Die Berechnung des kalkulatorischen Mischzinssatzes des AWB ist in der **Anlage 6** dargestellt.

## 1.3 Kalkulationsgrundlagen

### 1.3.1 Allgemeines

Der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 liegen folgende Daten zugrunde:

- Berechnung der Jahres- und Leerungsgebühren (**Anlagen 1 und 2**)
- Gebührenbedarfsberechnung (**Anlage 3**)
- Veranlagungsfälle 2022 aus der Hauptveranlagung
- Berechnung des Mischzinssatzes 2023 (**Anlage 6**)
- Liste der Abschreibungssätze (**Anlagen 7 und 8**)

Die Abfallgebühren sollen entsprechend der bestehenden Beschlusslage als Jahresgebühren in Form eines personenbezogenen Haushaltstarifs bzw. Arbeitsstättentarifs in Verbindung mit einer Leerungsgebühr erhoben werden. Der Gesamtgebührenbedarf ist im Verhältnis 50 zu 50 Prozent (Jahresgebühr zu Leerungsgebühr) aufgeteilt. Die Degression bei den einzelnen Größen der Haushalte bzw. Arbeitsstätten sind wie in der Kalkulation 2022 wie folgt berücksichtigt:

<b>Größe Haushalt/Arbeitsstätte</b>	<b>Faktor</b>
1-Personenhaushalt	1,0
2/3 Personenhaushalt	1,3
4-und Mehrpersonen-Haushalt	1,5
Einpersonen-Arbeitsstätte	1,0
Mehrpersonen-Arbeitsstätte	1,5

### 1.3.2 Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023

Die Ansätze für die Gebührenkalkulation 2023 basieren auf den Ansätzen des Wirtschaftsplanentwurfes 2023. In den Bereichen Bioabfallsammlung und Verwertung, Hausmüllsammlung sowie Bearbeitung des Grünguts werden aufgrund neuer Entwicklungen höhere Aufwendungen als im Wirtschaftsplan erwartet. Es wurden deshalb im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2023 zusätzlich insgesamt 270.000 Euro in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt. Die Gebührenbedarfsberechnung und die Gebührenberechnung für den Kalkulationszeitraum 2023 sind als **Anlagen 1 bis 3** beigefügt.

In die Hausmüllgebühren sind die Betriebszweige Beseitigung und Verwertung einbezogen. Im Jahr 2023 wird damit begonnen, die aufgelaufenen gebührenrechtlichen Defizite abzubauen. Es wurde das Defizit 2018/2019 in Höhe von 660.402,30 Euro berücksichtigt. Bei den Direktanlieferunggebühren sind nur Kosten des Betriebszweigs Beseitigung ansatzfähig.

Bei den Direktanliefergebühren wurden die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Jahre 2018 bis 2021 berücksichtigt. Die allgemeinen Verwaltungskosten und die Abschreibung des Sachanlagevermögens der allgemeinen Verwaltung sind über einen Schlüssel (Erläuterung siehe Nummer 1.3.7) den jeweiligen Betriebszweigen verursachergerecht zugeordnet.

Die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Jahre 2020 und 2021 sollen in den kommenden Kalkulationen ab dem Jahr 2024 abgedeckt werden.

Infolge der Systemumstellung zum 01.01.2022 und dem damit verbundenen Wechsel vieler Haushalte und Arbeitsstätten auf kleinere Restmülltonnen und der Zählung der Leerungen sank die Restmüllmenge gegenüber dem Jahr 2021 deutlich. Für das Jahr 2023 wird eine Reduzierung der Anlieferungsmenge im Müllheizkraftwerk auf 32.000 Tonnen (Planansatz 2022: 34.500 Tonnen) prognostiziert. Darüber hinaus wird seit dem Jahr 2022 der auf den Wertstoffzentren erfasste Rest- und Sperrmüll nachträglich sortiert und zu einem erheblichen Teil einer stofflichen Verwertung zugeführt. Dies trägt ebenfalls zu einer Reduzierung der Anlieferungsmenge am Müllheizkraftwerk und zum Klimaschutz bei.

Für das Jahr 2023 werden folgende Anlieferungsmengen am Müllheizkraftwerk prognostiziert:

	<b>2023</b>
Hausmüll/hausmüllähnlicher Gewerbemüll	31.950 t
Gebührenpflichtige Direktanlieferungen	50 t
<b>Maßgebliche Gesamtmenge für die Kalkulation</b>	<b>32.000 t</b>

Die Aufteilung der Aufwendungen und Erträge erfolgt entsprechend der prognostizierten Anlieferungsmenge von Hausmüll, hausmüllähnlichem Gewerbemüll und Direktanlieferungen. Daraus ergibt sich für das Jahr 2023 eine prozentuale Aufteilung von Hausmüll und Direktanlieferer von 99,84 zu 0,16 Prozent.

Sofern Erträge und Aufwendungen ausschließlich oder überwiegend entweder im Hausmüll bzw. hausmüllähnlichen Gewerbemüll oder im gebührenpflichtigen Direktanlieferbereich anfallen, werden sie abweichend von dem oben genannten Verhältnis direkt zugeordnet.

In der **Anlage 4** ist der Gebührenbedarf des Jahres 2023 dem Gebührenbedarf aus der Kalkulation 2022 gegenübergestellt. Die dargestellten Ansätze beziehen sich alle auf ein Jahr.

Im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2022 erhöht sich der Gebührenbedarf 2023 um rund 4,4 Millionen Euro (rund 23 Prozent).

Dies ist insbesondere auf folgende Faktoren zurückzuführen:

Entgelt MHKW (Preissteigerung durch Inflation)	+378.043 €
Entgelt MHKW (Preissteigerung durch CO <sub>2</sub> -Bepreisung)	+666.400 €
Bioabfallsammlung und Verwertung (gestiegene Menge, Neuausschreibung der Leistung ab 01.07.2023)	+2.524.000 €
Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht insbesondere bei Leistungen der kommunalen Rechenzentren (§ 2b Umsatzsteuergesetz)	+82.515 €
Defizitabdeckung (Defizit 2018/2019)	+ 660.402 €
<b>Gesamtsumme</b>	<b>+4.311.360 €</b>

Die dargestellten Aufwandssteigerungen ergeben sich durch vertragliche Regelungen bzw. aufgrund von gesetzlichen Vorgaben und sind deshalb unabwendbar. Die Abdeckung des Defizits 2018/2019 ist bis spätestens 2024 durchzuführen. Eine Verschiebung in das Jahr 2024 ist nicht zu empfehlen, da noch weitere Defizite in Höhe von insgesamt 2,7 Mio. Euro in den nächsten Jahren (bis 2026) abzudecken sind.

Die Abfallgebührenzahler werden durch die Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen (rund 1,9 Mio. Euro) im Zuge der Anwendung des neuen Eigenbetriebsrechts zum 01.01.2022 (BU 2021/139 und BU 2021/112) um durchschnittlich 16 Euro im Jahr 2023 entlastet.

### 1.3.3 Abwicklung der Überschüsse und Defizite (**Anlage 5**)

Entsprechend dem KAG sind Kostenüberdeckungen und –unterdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Die gebührenrechtlichen Defizite der Jahre 2018/2019 können bis einschließlich 2024, die Defizite der Jahre 2020 und 2021 bis 2025 bzw. 2026. ausgeglichen werden.

Das gebührenrechtliche Defizit im Hausmüllbereich der Jahre 2018/2019 in Höhe von 660.402,30 Euro soll nach Vorschlag der Betriebsleitung in der Kalkulation 2023 abgedeckt werden. Die Defizite des Jahres 2020 in Höhe von 1.797.364,93 Euro und des Jahres 2021 in Höhe von 862.716,03 Euro sollen in den Abfallgebührenkalkulationen ab dem Jahr 2024 abgedeckt werden. Bei den Direktanlieferunggebühren sollen die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Jahre 2018 bis 2021 berücksichtigt werden.

#### 1.3.4 Veranlagungsfälle

- a. Veranlagung der Haushalte und Arbeitsstätten zur Jahresgebühr  
Die Basis bildet die Zahl der Veranlagungsfälle aus der Hauptveranlagung 2022. Über die Jahresgebühr werden 50 Prozent aller gebührenfähigen Kosten abgedeckt. Entsprechend den gebührenrechtlichen Anforderungen an einen personenbezogenen Haushaltstarif sind die Jahresgebühren degressiv gestaltet (vgl. Ausführungen unter 1.3.1). Die Jahresgebühr für Arbeitsstätten orientiert sich an der eines Mehrpersonenhaushaltes (vier und mehr Personen), es sei denn, der Betrieb weist nach, dass es sich nur um eine Einzelpersonen-Arbeitsstätte handelt.
- b. Leerungsgebühren  
Die Basis bildet die aktuelle Tonnenverteilung. Bei den Leerungen zeigt sich in den ersten Monaten die Tendenz, dass die Behälter seltener bereitgestellt werden als in der Kalkulation 2022 prognostiziert. Dieser Entwicklung wurde Rechnung getragen und für die Prognose 2023 die Anzahl der Leerungen entsprechend reduziert. Über die Leerungsgebühren werden die anderen 50 Prozent aller gebührenfähigen Kosten abgedeckt.

#### 1.3.5 Ermittlung des Mischzinssatzes für die kalkulatorischen Zinsen

Der Zinssatz für die kalkulatorischen Zinsen ist im KAG nicht näher bestimmt. § 14 Absatz 3 Nummer 1 KAG schreibt lediglich eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat einen Zinssatz als angemessen angesehen, der sich als Mischzinssatz aus längerfristigen Geldanlagen und Kommunalkrediten mit einer Konditionsbindung von in der Regel fünf Jahren im Durchschnitt ergibt. Die Zinssätze für längerfristige Kommunalkredite wurden durch die Kreiskämmerei ermittelt. Bei den Zinssätzen für längerfristige Geldanlagen wurde die Zeitreihe der Deutschen Bundesbank über Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen herangezogen. Basis für die Ermittlung des Verhältnisses von Eigen- zu Fremdkapital für das Anlagevermögen des AWB bildet jeweils das Verhältnis Eigen- zu Fremdkapital, bezogen auf die Restbuchwerte des Anlagevermögens zum Ende der Jahre 2019 bis 2023. Die Berechnung des kalkulatorischen Mischzinssatzes für das Jahr 2023 erfolgte entsprechend.

Aus der in der **Anlage 6** dargestellten Berechnung ergibt sich ein Mischzinssatz von 0,06 Prozent für das Jahr 2023. Der Mischzinssatz soll daher ebenfalls in dieser Höhe festgesetzt werden.

Die kalkulatorischen Zinsen wurden - wie bisher - durch Anwendung der Restwertmethode ermittelt. Deswegen wird der kalkulatorische Zins jährlich aus den Restbuchwerten des Anlagevermögens zum Ende eines Jahres (d. h. Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die aufgelaufenen kalkulatorischen Abschreibungen), unter Zugrundelegung des Mischzinssatzes errechnet.

### 1.3.6 Abschreibungen

Das KAG enthält keine Bestimmung über die Höhe der Abschreibungssätze. Aus § 14 Absatz 3 Nummer 1 KAG ergibt sich nur, dass das Anlagevermögen angemessen abzuschreiben ist. Die Abschreibungsdauer und der sich daraus ergebende Abschreibungssatz richten sich nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Anlagevermögens. Eine Verpflichtung, die steuerrechtlichen Abschreibungsvorschriften anzuwenden, besteht nicht. Es empfiehlt sich jedoch ihre Anwendung, da sie in der Regel auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgehen und damit der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Anlageguts weitgehend gerecht werden.

Das Anlagevermögen des Eigenbetriebs soll entsprechend den in den **Anlagen 7 und 8** aufgeführten AfA-Sätzen linear abgeschrieben werden. Die dabei verwendeten AfA-Sätze entsprechen z.T. den AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums, z.T. wurden die Abschreibungssätze aufgrund eigener Erfahrungswerte angesetzt.

Die Abschreibung des Sachanlagevermögens der allgemeinen Verwaltung wurde entsprechend Nummer 1.3.7 aufgeteilt.

In der **Anlage 9** sind die im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen dargestellt.

### 1.3.7 Aufteilung der Personalkosten und der allgemeinen Verwaltungskosten (Gemeinkosten)

Die Personalkosten für die Bediensteten des AWB werden entsprechend ihrem Stellenanteil auf die Betriebszweige Beseitigung, Verwertung und Deponien aufgeteilt. Die Prozentsätze setzen sich wie folgt zusammen: Beseitigung 40,8 Prozent, Verwertung 58,7 Prozent und Deponien 0,5 Prozent. Entsprechend diesen Anteilen wurden die allgemeinen Verwaltungskosten für die jeweiligen Betriebszweige ermittelt.

## 1.4 Erläuterungen einzelner Ansätze

### 1.4.1 Zinserträge (Beseitigung)

Im März des Jahres 2016 hat die Europäische Zentralbank (EZB) den Leitzins für den Euro-Raum erstmals auf null Prozent reduziert. Die EZB hat im Jahr 2022 die Nullzinspolitik beendet und den Leitzins in bisher zwei Zinsschritten auf 1,25 Prozent angehoben. Bisher werden bei den Sparkassen noch keine verzinslichen Geldanlagen angeboten. Für das Jahr 2023 werden Zinseinnahmen in Höhe 40.000 Euro erwartet.

### 1.4.2 Kosten für Müllabfuhr (Beseitigung)

Dieser Ansatz umfasst die Aufwendungen für die Abfuhr des Haus- und Sperrmülls (inkl. sperrigem Altholz). Grundlage ist der neue Abfuhrvertrag unter Berücksichtigung der Preisgleitklausel. Seit dem 01.01.2022 werden bei der Abfuhr die einzelnen Leerungen erfasst und zur Gebührenabrechnung herangezogen. Sperrmüll kann ebenfalls seit dem Jahr 2022 mit dem Sperrmüllbestellschein auf allen Wertstoffzentren angeliefert werden. Dadurch wird eine Reduzierung der Sperrmüllabholungen mittels Straßensammlung erwartet.

### 1.4.3 Entgelt an die private Betreiberin des Müllheizkraftwerks

Bei der Gebührenkalkulation 2023 wird bei den Aufwendungen für das Entgelt an den privaten Betreiber von einer Anliefermenge von 32.000 Tonnen (Planansatz 2022: 34.500 Tonnen) und einem Entgelt von rund 237 Euro pro Tonne ausgegangen. Hierbei ist die vertragliche Preisanpassung in Höhe der voraussichtlichen Erhöhung des Lebenshaltungskostenindex für 2022 in Höhe von 7 Prozent berücksichtigt.

Die Bundesregierung beabsichtigt die Einbeziehung der Müllverbrennung in den nationalen Emissionshandel ab dem Jahr 2023. Sofern das Gesetz vom Bundestag beschlossen wird, müssten die Betreiber der Müllverbrennungsanlagen für ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen künftig Emissionszertifikate für den nationalen Brennstoffemissionshandel erwerben. Die CO<sub>2</sub>-Bepreisung würden in der Folge über den Entsorgungsvertrag dem AWB weiterberechnet.

Dadurch muss ab dem 01.01.2023 mit einer deutlichen Erhöhung des Verbrennungsentgelts gerechnet werden. Bis jetzt ist nicht bekannt, wie die Regelung bzgl. der Belastung der Müllverbrennungsanlagen konkret aussehen soll. Dem Vernehmen nach muss von einer Erhöhung aufgrund der Einbeziehung der Müllverbrennung in den nationalen Emissionshandel von rund 20 Euro brutto pro Tonne Restmüll ausgegangen werden. Dies ist auch so beim Entgelt für die private Betreiberin des Müllheizkraftwerks berücksichtigt.

Die Garantiemenge am Müllheizkraftwerk von 40.000 Tonnen wird im Jahr 2023 voraussichtlich unterschritten. Die noch aus früheren Jahren bestehende Mengengutschrift in Höhe von 8.597 Tonnen wird voraussichtlich im Jahr 2022 vollständig verrechnet. Dies führt entsprechend der fünften Änderung des Entsorgungsvertrags zu geringen zusätzlichen Aufwendungen, da keine Mengen über der Durchsatzmenge von 157.680 Tonnen erwartet werden.

#### 1.4.4 Personalaufwand

Die Ermittlung des Personalaufwands erfolgte auf der Grundlage des von der Personalabteilung des Landratsamts zur Verfügung gestellten Zahlenmaterials. Eine geringfügige Anpassung der Bezüge und Entgelte pro Jahr ist berücksichtigt. Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen sind wegen des Umstiegs auf das neue Eigenbetriebsrecht zum 01.01.2022 nicht mehr berücksichtigt.

Der Personalaufwand umfasst auch die im Wirtschaftsplan 2023 dargestellten Stellenänderungen.

#### 1.4.5 Gebühren für Wertstoffe (Verwertung)

Seit dem Jahr 2021 werden die Biobeutel ohne zusätzliche Gebühr an die Haushalte und Arbeitsstätten ausgegeben (Jahreskontingent von 60 Stück mit je 15 Litern Füllvolumen). Sofern dieser Jahresbedarf nicht ausreicht, können zusätzliche Biobeutel gekauft werden. Daraus werden Einnahmen im Jahr 2023 von rund 15.000 Euro erwartet.

Größere Anlieferungen von Altholz (über einen Kubikmeter pro Tag) sind seit dem Jahr 2021 gebührenpflichtig. Hierfür sind Gebühreneinnahmen in Höhe von 20.000 Euro eingeplant.

Im Übrigen sind die Einnahmen für Bauschutt-, Altreifen- und Grüngutanlieferungen berücksichtigt.

#### 1.4.6 Erlöse für Wertstoffe (Verwertung)

Hierunter fallen Erlöse für das gesammelte Altpapier, den erfassten Schrott und die Eigenvermarktung von Elektro- und Elektronikgeräten.

Die Erlöse für die Wertstoffe haben sich nach einem starken Einbruch im Zuge der Corona-Pandemie im Jahr 2020 in fast allen Bereichen wieder positiv entwickelt. Für das Jahr 2023 werden Erlöse in ähnlicher Höhe wie in den Jahren 2021 und 2022 erwartet. Für das Jahr 2023 sind Erlöse in Höhe von insgesamt rund 1,8 Mio. Euro prognostiziert.

Seit dem 01.08.2013 führt der AWB die Eigenvermarktung von Elektro- und Elektronikaltgeräten durch. Zum 01.08.2022 wurde diese Leistung für die Sammelgruppe Elektro-Kleingeräte neu ausgeschrieben. Auf die Selbstvermarktung von weiteren Sammelgruppen wurde wegen fehlender Wirtschaftlichkeit verzichtet.

#### 1.4.7 Sonstige betriebliche Erträge

Der Abfallwirtschaftsbetrieb wendet das neue Eigenbetriebsrecht bereits seit dem 01.01.2022 an (vgl. BU 2021/137). Das ist die Voraussetzung für die Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen in den Jahren 2022 bis 2025 und deren Berücksichtigung in der Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2023. In der Kalkulation 2023 sind Auflösungsbeträge in Höhe von rund 1,9 Millionen Euro berücksichtigt.

#### 1.4.8 Handelswaren

Der Ansatz umfasst die Aufwendungen für den Kauf und die Lagerung der Biobeutel und Mehrbedarfssäcke für Restmüll. Durch die Einführung des neuen Sammel- und Gebührensystems zeichnet sich im Jahr 2022 eine Verdopplung der Bioabfallsammelmenge gegenüber 2021 ab. Damit geht ein deutlich höherer Bedarf an Biobeuteln einher. Zudem werden die Biobeutel neuerdings in der EU eingekauft. Es sind insgesamt Aufwendungen in Höhe von 675.000 Euro eingeplant.

#### 1.4.9 Kosten für Wertstoffe (Verwertung)

Dieser Ansatz umfasst die Aufwendungen für die Sammlung und Verwertung von Bauschutt, Schrott, E-Schrott, Altpapier, Altholz und Haushaltskleingeräten sowie den Betrieb der Wertstoffsammelstellen.

Die Verwertungskosten für Wertstoffe umfassen auch die Aufwendungen im Bereich Grüngut. Neben den Kosten für die Sammlung, Transport und Verwertung des Grüngutes sind die Betriebskosten der Grüngutplätze berücksichtigt. Darüber hinaus sind Kosten für den Transport des Grüngutes von den gemeindlichen Sammelplätzen zu den Grüngutplätzen des Landkreises berücksichtigt.

Durch die Einführung des neuen Sammel- und Gebührensystems werden weiterhin Wertstoffmengen auf hohem Niveau erwartet.

#### 1.4.10 Bioabfallsammlung und -verwertung (Verwertung)

Die Ausgabe der Jahreskontingente von Biobeuteln ohne zusätzliche Gebühr hat bereits im Jahr 2021 zu einem Anstieg der Sammelmenge geführt. Durch die Einführung des neuen Chipsystems (Zählung der Leerungen) und der 60 Liter Tonne ist die Bioabfall-Sammelmenge nochmals deutlich gestiegen. Für das Jahr 2022 wird ein Anstieg der Sammelmenge auf 37 Kilogramm Bioabfall pro Einwohner gerechnet. Das würde einer Vervielfachung der Menge gegenüber 2020 bedeuten, was aber auch zu deutlich höheren Kosten führt. Zudem endet der laufende Vertrag für die Bioabfallsammlung und –verwertung zum 30.06.2023 und muss neu ausgeschrieben werden. Es muss bei der neuen Ausschreibung aufgrund der gestiegenen Kosten und den Erfahrungen bei Ausschreibungen anderer Landkreise mit einem Preissprung gerechnet werden. Deswegen werden Aufwendungen für die Sammlung und Verwertung in Höhe von 3.880.000 Euro berücksichtigt.

#### 1.4.11 Abschreibungen (Verwertung)

Die veranschlagten Abschreibungen umfassen das bestehende Anlagevermögen und die im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen (**Anlage 9**).

### 1.5 Gebührenberechnung 2023

#### 1.5.1 Berechnung der Jahresgebühren (**Anlage 1**)

Bei der Berechnung der Jahresgebühren wurde die Aufteilung der gebührenfähigen Kosten im Verhältnis 50 zu 50 (2022: ebenfalls 50 zu 50) berücksichtigt.

Sie betragen für die Haushalte und Arbeitsstätten:

	2022 in Euro	<b>2023 in Euro</b>	Differenz in Euro
1-Personenhaushalt	66,60	<b>81,60</b>	+ 15,00
2/3-Personenhaushalt	86,40	<b>106,20</b>	+19,80
4-und Mehrpersonen-Haushalt	99,60	<b>122,40</b>	+ 22,80
Einpersonen-Arbeitsstätte	66,60	<b>81,60</b>	+ 15,00
Mehrpersonen-Arbeitsstätte	99,60	<b>122,40</b>	+ 19,80

Durch die Erhöhung der gebührenfähigen Kosten im Vergleich zur Kalkulation für das Jahr 2022 erhöhen sich die Jahresgebühren im Vergleich zum Jahr 2022 entsprechend.

### 1.5.2 Berechnung der **Leerungsgebühren (Anlage 2)**

Durch die Umstellung auf das neue Sammel- und Gebührenkonzept mit Chipsystem zum 01.01.2022 müssen sich die Haushalte und Arbeitsstätten nicht mehr auf einen festen Abfuhrturnus festlegen; zehn Mindestleerungen pro Behälter sind jedoch unabhängig von der Inanspruchnahme zu zahlen. Auch im Jahr 2023 sind weiterhin 26 Leerungen möglich. Auch bei der Berechnung der Leerungsgebühren wurde die Aufteilung der gebührenfähigen Kosten (im Verhältnis 50 zu 50) berücksichtigt.

Sie betragen für die Haushalte und Arbeitsstätten

	2022 pro Leerung in Euro	<b>2023 pro Leerung in Euro</b>	Differenz in Euro
60 l-Restabfallbehälter	3,10	<b>4,85</b>	+1,75
120 l-Restabfallbehälter	6,20	<b>9,70</b>	+3,50
240 l-Restabfallbehälter	12,40	<b>19,40</b>	+7,00
1.100 l-Umleerbehälter	56,80	<b>88,90</b>	+32,10

Bei den Leerungen zeigt sich in den ersten Monaten die Tendenz, dass die Behälter seltener bereitgestellt werden als in der Kalkulation 2022 prognostiziert. Dieser Entwicklung wurde Rechnung getragen und für die Prognose 2023 die Anzahl der Leerungen entsprechend reduziert. Dadurch erhöhen sich die Leerungsgebühren entsprechend. Über die Leerungsgebühren werden die anderen 50 Prozent aller gebührenfähigen Kosten abgedeckt.

In der folgenden Tabelle sind die Gesamtgebühren des Jahres 2023 (Jahres- und Leerungsgebühren) den Gebühren des Jahres 2022 gegenübergestellt. Der Vergleich basiert auf drei unterschiedlichen Fallkonstellationen, je nach wöchentlichem Müllaufkommen (6, 12 und 18 Liter pro Person).

	Gebühren 2022	Gebühren 2023	Differenz zu 2022
<b>Wochenaufkommen 6 Liter</b>			
1 Pers.HH, 60 l-Tonne, 10 x /a	97,60	<b>130,10</b>	+32,50
2-3 Pers.HH, 60 l-Tonne, 16 x/a	136,00	<b>183,80</b>	+47,80
4+ Pers.HH, 60 l-Tonne, 21 x/a	164,70	<b>224,25</b>	+59,55
<b>Wochenaufkommen 12 Liter</b>			
1 Pers.HH, 60 l-Tonne, 11 x /a	100,70	<b>134,95</b>	+34,25
2-3 Pers.HH, 120 l-Tonne, 16 x/a	185,60	<b>261,40</b>	+75,80
4+ Pers.HH, 120 l-Tonne, 21 x/a	229,80	<b>326,10</b>	+96,30
<b>Wochenaufkommen 18 Liter</b>			
1 Pers.HH, 60 l-Tonne, 16 x /a	116,20	<b>159,20</b>	+43,00
2-3 Pers.HH, 120 l-Tonne, 24 x/a	235,20	<b>339,00</b>	+103,80
4+ Pers.HH, 240 l-Tonne, 16 x/a	298,00	<b>432,80</b>	+134,80

In der folgenden Tabelle sind die Mindestgebühren der einzelnen Haushalte und Arbeitsstätten dargestellt (Jahresgebühren und jeweils 10 Mindestleerungen eine 60 Liter Tonne):

	Mindestgebühren in Euro 60 l Tonne/10 Leerungen
1 Personenhaushalt	130,10
2-3 Personenhaushalt	154,70
4+ Personenhaushalt	170,90
1 Personenarbeitsstätte	130,10
Mehrpersonenarbeitsstätte	170,90

Bei der Jahresveranlagung für das Jahr 2023 werden die individuellen Vorjahreswerte des jeweiligen Haushaltes bzw. der Arbeitsstätte zur Veranlagung der Vorauszahlungen für die Leerungsgebühren herangezogen.

### 1.5.3 Gebühr für 30 Liter-Mehrbedarfssäcke

Für die Sammlung und Entsorgung der 30 Liter-Mehrbedarfssäcke wird eine Gebühr von **2,50 Euro pro Mehrbedarfssack** vorgeschlagen. Die Gebühr ist etwas höher als die Hälfte der Gebühr für eine Leerung einer 60 l-Tonne, da bei den Mehrbedarfssäcken Aufwendungen für die Beschaffung und Lagerung der Säcke sowie für den Verkauf hinzukommen.

#### 1.5.4 Direktanlieferbereich (**Anlage 1**):

	2022 in Euro	<b>2023 in Euro</b>	Differenz in Euro
Gebühr je Tonne	227,00	<b>280,00</b>	+ 53,00

Die Direktanliefergebühr für das Jahr 2023 erhöht sich im Vergleich zum Jahr 2022 um rund 22 Prozent. Im Jahr 2015 wurde auf Grund von Änderungen im Eichrecht eine Pauschalgebühr für Anlieferungen unter 400 Kilogramm eingeführt (BU 2015/41). Die bisherige Pauschalgebühr von 51 Euro auf **65 Euro** für das Jahr 2023 erhöht.

## 2. Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung (**Anlage 10 und 11**)

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Göppingen basiert auf der Mustersatzung, die der Landkreistag Baden-Württemberg erarbeitet hat.

Änderungen gegenüber der bisherigen Abfallwirtschaftssatzung betreffen die neu kalkulierten Gebührensätze und geringfügige redaktionelle Änderungen.

Die Änderungen sind in der **Anlage 10** rot dargestellt.

Die Erläuterungen zu den Änderungen sind in **Anlage 11** dargestellt.

### III. Handlungsalternative

Nach dem KAG wäre ein Kalkulationszeitraum bis zu fünf Jahren zulässig. Die Betriebsleitung schlägt insbesondere im Hinblick auf die Prognose-Risiken infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine eine einjährige Kalkulationsperiode vor.

Die bisher berücksichtigte und beabsichtigte CO<sub>2</sub>-Bepreisung in Höhe von 666.400 Euro könnte mit Blick auf das noch nicht abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Im Falle eines Gesetzesbeschlusses wären die Aufwendungen allerdings 2023 zusätzlich zu tätigen.

Auf die Defizitabdeckung 2018/2019 mit 660.402 Euro könnte 2023 verzichtet werden. Das Defizit wäre dann aber zwingend 2024 abzudecken.

Würde die CO<sub>2</sub>-Bepreisung und die Defizitabdeckung entsprechend der Handlungsalternative (1.326.802 Euro) berücksichtigt werden, würde sich die Steigerung der Abfallgebühr reduzieren.

Die Jahresgebühr könnte nicht im Verhältnis 50 zu 50 aufgeteilt werden, sondern 60 zu 40. Abfallpolitisch würde diese Alternative der Mülltrennung entgegenwirken, würde aber eventuell für Haushalte die „keine“ weitere Mülltrennung mehr vornehmen können (z. B. Windelhaushalte), die Kostensteigerung etwas abfedern. Dies allerdings zu Lasten derer, die die kleinen Behälter nutzen. Dies wird aber von der Betriebsleitung nicht empfohlen. Für Windelhaushalte wurde der spezielle Windelzuschuss bei Mehrwegwindelsystemen beschlossen, für die Abfederung von Härtefällen stehen die tradierten Möglichkeiten der Stundung oder des (Teil-)erlasses bei nachgewiesener Härte zur Verfügung.

#### IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Die Abfallgebührenkalkulation 2023 und die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung sind die Voraussetzungen zur Erhebung der Abfallgebühren für das Jahr 2023.

#### V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Lebensstile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenorientierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.  
Edgar Wolff  
Landrat